

# FREUNDE DES OSTHAUSMUSEUMS E.V. SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen „Freunde des Osthaus Museums e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist Hagen.

## § 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Osthaus Museums Hagen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlungen und Spendenaufrufe für die Finanzierung von Ausstellungen, Katalogen, Ausstellungprogrammen und Werbemitteln sowie zum Ankauf von Kunstwerken zur Erweiterung der Sammlung des Museums.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes und durch Auflösung der Firma oder Organisation.
- Der Austritt kann mit Sechsmonatsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit der Mehrheit der Anwesenden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes aus triftigen Gründen nicht mehr tragbar erscheint.

## § 4 Beiträge

- Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Der Verein bittet seine Mitglieder jedoch, zur Bildung eines Unterstützungslands jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres zu Gunsten des Vereins eine Spende zu zahlen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Spende besteht nicht. Spender erhalten steuerlich abzugsfähige Spendenbescheinigungen soweit die Spende mehr als 100,00 € beträgt.
- Der jährliche Spendenbetrag sollte mindestens betragen:
  - für Erwachsene: 300,00 €;
  - für Familien: 500,00 €;
  - für juristische Personen: 1.000,00 €;
  - für Donator: 2.500,00 €;
  - für Sponsoren: 5.000,00 €;
  - für Mäzene: 10.000,00 €

## § 5 Mittelverwendung

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Über die Verwendung des Unterstützungsfonds und des sonstigen Vermögens des Vereins beschließt der Vorstand. Etwaige Richtlinien über die Verwendung des Vermögens, die von den Mitgliederversammlungen beschlossen sind, gelten nicht für Mittel, die für bestimmte Aufgaben im Rahmen des Vereinzwecks zweckgebunden werden.
- Über die Mittelverwendung informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wirtschaftsrat.

## § 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung soll jährlich zusammentreten. Sie ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Versammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die finanzielle Lage, Tätigkeit und Pläne des Vereins.
- Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl eines Rechnungsprüfers.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung (§ 16) und für die Auflösung des Vereins (§ 17).

## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich vier Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung, die Bilanz des Vorjahres incl. der Mittelverwendung sowie der Wortlaut wichtiger Anträge sind beizufügen.
- Erweiterungen der Tagesordnung sind mit Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder zulässig, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins.

## § 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung am selben Tage oder innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## **§ 10 Leitung und Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, bei beider Abwesenheit vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Übernahme von zwei Ämtern in Personalunion ist zulässig. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und des Wirtschaftsrates.
3. Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, gemeinsam den Verein zu vertreten. In wichtigen Fällen ist die Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
5. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kooptiert der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eine/n Nachfolger/in für die restliche Amtszeit.  
Die Übernahme von zwei Ämtern in Personalunion ist zulässig.
6. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
7. Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte in den Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Die Führung der laufenden Geschäfte wird vom Vorsitzenden wahrgenommen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein.

## **§ 13 Wirtschaftsrat**

1. Der Wirtschaftsrat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Der Wirtschaftsrat wird vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nichtmitglieder können nicht in den Wirtschaftsrat berufen werden.
3. Der Wirtschaftsrat soll nur in Gemeinschaft mit dem Vorstand tagen.

4. Die Wirtschaftsratsmitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die nach dem Ende des Geschäftsjahrs die Kasse und die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder prüft und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegt.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Zum Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand muss zur Mitgliederversammlung über einen Auflösungsantrag mit Frist von vier Wochen mit eingeschriebenem Brief einladen.
3. Ist die zu einer Entscheidung notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist die Mitgliederversammlung erneut gem. Ziff. 2 einzuladen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 18 Auflösung, Wegfall der Gemeinnützigkeit**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen mit der Auflage, es ausschließlich für das Osthaus Museum Hagen zu verwenden.